

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

An den  
Vorsitzenden  
des Wirtschafts- und Digitalisierungsaus-  
schusses des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Claus Christian Claussen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4481

An den  
Vorsitzenden  
des Finanzausschusses des Schleswig-Hols-  
teinischen Landtages  
Herrn Christian Dirschauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

über das  
Finanzministerium des  
Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 19.02.2025  
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

19. Februar 2025

**Aktenvorlagebegehren des Wirtschaftsausschusses nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein**

- Schreiben des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses und des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages an den Ministerpräsidenten vom 12. Dezember 2024 -

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am 12. Dezember 2024 haben der Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss in seiner 45. Sitzung sowie der Finanzausschuss in seiner 81. Sitzung jeweils das nach Artikel 29

Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LVerf SH) erforderliche Quorum für ein Aktenvorlagebegehren zu folgenden Gegenständen festgestellt: Wandelanleihe der KfW gegenüber Northvolt und Beteiligung des Landes an der TCTF-Förderung gegenüber Northvolt.

Hiermit kündige ich Ihnen die Übersendung der angeforderten Akten zu diesem Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 LVerf SH an. Die Federführung für die Vorlage der Akten entsprechend dem Begehren obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT). Alle inhaltlich und organisatorisch betroffenen Ressorts wurden zur Vorlage sämtlicher entsprechender Akten aufgefordert. Die Landesregierung legt im Ergebnis sämtliche vom Begehren betroffenen Akten vor, die aus der Staatskanzlei, dem Finanzministerium und dem MWVATT stammen.

Das Aktenvorlagebegehren ist unverzüglich sowie mit größter Priorität und Sorgfalt in den betroffenen Ressorts und der Staatskanzlei bearbeitet worden. Die Akten wurden von vielen Mitarbeitenden der betroffenen Ressorts mit Hochdruck und unter Zeitdruck sowie auch unter Zurückstellung anderer bestehender Erfordernisse zusammengestellt, gesichtet und sortiert. Die Akten wurden in der für die Vorlage zur Verfügung stehenden Zeit auf die erforderliche Vollständigkeit geprüft und umfassen nach derzeitigem Stand sämtliche aktenrelevanten Unterlagen zu den angeforderten Gegenständen. Sollten trotz sorgfältiger Prüfung einzelne Dokumente, die vom Aktenvorlagebegehren erfasst sind, fehlen, reichen wir diese selbstverständlich unverzüglich an die Ausschüsse nach.

Die Akten enthalten auch Unterlagen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als herausgebender Stelle mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH eingestuft worden sind. Der vom BMWK gewählte Geheimhaltungsgrad ist bindend, da nur der herausgebenden Stelle die Bestimmung, Änderung und Aufhebung des Geheimhaltungsgrads obliegt. Der Landesregierung ist bewusst, dass sich der Anspruch aus Artikel 29 LVerf SH grundsätzlich auf eine Herausgabe von uneingestufteten Akten richtet, mit denen eine Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit möglich ist. Die Landesregierung hat daher mit dem BMWK Kontakt aufgenommen, damit dem Landtag die Akten ohne die Einstufung mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-VERTRAULICH“, aber gleichwohl als vertraulich gekennzeichnet, zur Verfügung gestellt werden können. Eine Aufhebung der Einstufung als VS-VERTRAULICH hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jedoch abgelehnt. In der 83. Sitzung des Finanzausschusses wurde daher zwischen Landtag und Landesregierung folgendes Verfahren vereinbart: *„Um die Akten, die auch Zitate oder Dokumente des Bundeswirtschaftsministeriums enthalten, die vom BMWK mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH eingestuft sind, möglichst schnell vorlegen zu können, wird die Landesregierung das Gesamtpaket zunächst mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH vorlegen; über eine Entstufung von Aktenteilen soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.“*<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Niederschrift der 83. Sitzung des Finanzausschusses vom 16. Januar 2025, S. 12.

Im Ergebnis wird die Landesregierung einen Teil der Akten mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH übergeben. Dies erfolgt auch, um die parlamentarische Kontrolle möglichst wirksam und praktikabel zu gestalten.

Die übrigen Aktenbestandteile enthalten jedenfalls teilweise Unterlagen mit schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter und personenbezogenen Daten.

Die Landesregierung hält es für zwingend erforderlich, dass alle staatlichen Einrichtungen ihnen bekannte schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bestmöglich in rechtlich erforderlicher Weise wahren, um berechnigte Geheimhaltungsinteressen der Rechtsträger zu schützen und das Vertrauen von Unternehmen in den Staat nicht zu erschüttern. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse genießen unmittelbaren verfassungsrechtlichen Schutz (Artikel 12 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz). Northvolt hat bezüglich der in den Akten befindlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einen Geheimhaltungswillen und ein Geheimhaltungsinteresse geltend gemacht, beides liegt wegen der Natur der nicht offenkundigen und geheimzuhaltenden Tatsachen nahe. Im Hinblick auf die sensible Industrie und den bestehenden Wettbewerb, in dem das Unternehmen Northvolt operiert, ist das Interesse grundsätzlich auch berechnigt.

Demgegenüber steht der parlamentarische Informationsanspruch mit Verfassungsrang Artikel 29 LVerf SH. Beide Rechtspositionen sind im Wege der Herstellung der praktischen Konkordanz miteinander in Einklang zu bringen. Ein abgestuftes Vorgehen nach unterschiedlichen Schutzstufen war angesichts der nur sehr begrenzten für die Vorlage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Geheimhaltungsbedürftige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen grundsätzlich aber zumindest dann dem Parlament zugänglich gemacht werden, wenn die Geheimschutzordnung des Parlaments einen ausreichenden Schutz gewährleisten kann. Deshalb werden auch die vom Unternehmen als besonders sensibel gekennzeichneten oder von der Landesregierung als solche erachteten Unterlagen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH versehen. Die Vorlage der übrigen Aktenbestandteile erfolgt unter der Maßgabe, dass sie zunächst gemäß der Geschäftsordnung und Geheimschutzordnung des Landtags vertraulich zu behandeln und geheim zu halten sind, § 13 Absatz 1 GehSchO und § 17 Absatz 2 LTGO SH.

Mit Ausnahme der aufgrund der Vorgaben der Bundesregierung als VS-VERTRAULICH eingestuftten Dokumente gilt für sämtliche vorgelegte Akten, dass die Landesregierung eine öffentliche Behandlung auf Antrag der Ausschüsse ermöglichen wird, sofern die materiellen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ich verweise insofern nochmals auf das in der 83. Sitzung des Finanzausschusses verabredete Verfahren. Die Vorlage der Akten schon zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt unter der Maßgabe, dass Entstufungen von Aktenteilen auf Antrag der Ausschüsse im Einvernehmen mit der Landesregierung erfolgen. Soweit es um schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geht, ist eine Zustimmung der Landesregierung zu einer Entstufung nur möglich, wenn dies im Einvernehmen mit dem Unternehmen erfolgt oder dies nach Abwägung der widerstreitenden Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz ganz oder teilweise erforderlich ist. Sollte

seitens der Ausschüsse eine Veröffentlichung von Inhalten gewünscht sein, die möglicherweise schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten enthalten, bitte ich daher um einen ausreichenden Vorlauf von mindestens einer Woche für die Prüfung und ggf. Einbindung des Rechtsträgers, um zu klären, ob ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse noch vorliegt oder Informationen inzwischen gar offenkundig sind.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Akte personenbezogene Daten enthält und jede Verarbeitung personenbezogener Daten, also auch deren Weitergabe, einer Rechtsgrundlage bedarf. Die Aktenbestandteile enthalten auch Inhalte, die den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung tangieren und teilweise auch noch laufende Entscheidungsvorbereitungen und die dazugehörigen Prozesse der Willensbildung innerhalb der Landesregierung betreffen. Die Landesregierung wird auch hier im weiteren Verfahren auf Antrag der Ausschüsse prüfen, ob und inwieweit eine Entstufung oder eine Aufhebung der Geheimhaltung möglich ist.

Dies vorausgeschickt, bitte ich den Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss sowie den Finanzausschuss, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, und erlaube mir, zu diesem Zweck nachfolgende Beschlüsse vorzuschlagen:

1. Soweit Akten oder Aktenbestandteile als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft worden sind, werden diese durch die Ausschüsse nach den für diesen Geheimhaltungsgrad gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 GehSchO LTSH geltenden Regularien sowie der VSA SH vertraulich behandelt und sind geheim zu halten.
2. Die im Übrigen vorgelegten Akten werden gemäß § 13 Absatz 1 GehSchO sowie § 17 Absatz 2 LTGO SH vertraulich und geheim behandelt.
3. Beratungen über die Inhalte des Aktenvorlagebegehrens finden nur in nichtöffentlicher Sitzung statt (§ 17 Absatz 1 Satz 2 LTGO SH); die Beratungen sowie die Protokolle hierüber sind vertraulich sowie geheim zu halten (§ 17 Absatz 2 LTGO). Beratungen in öffentlicher Sitzung sind nur über im Einvernehmen mit der Landesregierung für die Öffentlichkeit freigegebene Akteninhalte möglich.
4. Der Ausschuss wird gemäß Nr. 7 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung vom 18. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 23. Februar 2024, die Aufhebung der Geheimhaltung von einzelnen gemäß Ziffer 2 geheimzuhaltenden Aktenbestandteilen nur im Einvernehmen mit der Landesregierung beschließen. Eine Bitte auf Entstufung einzelner gemäß Ziffer 1 als VS-VERTRAULICH eingestufte Dokumente ist an die Landesregierung zu richten.
5. Von den vorgelegten Unterlagen dürfen keine Kopien, Ablichtungen, Abschriften, Abdrucke, Fotografien o.ä. gefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht mit dem Geheimhaltungsgrad VS- VERTRAULICH versehen sind, sind mitnehmbare Notizen zulässig.

Außerhalb des Aktenraumes ist die Nutzung der als VS-VERTRAULICH eingestuftten Unterlagen ausschließlich während der Ausschusssitzungen gemäß den Vorgaben für als VS-VERTRAULICH eingestufte Akten der GehSchO SH zulässig.

Die Aktenvorlage wird unverzüglich nach entsprechender Beschlussfassung des Finanzausschusses und des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses erfolgen. Die Akten mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH werden in Papierform der Geheimenschutzbeauftragten des Landtags übergeben, die übrigen Akten werden in elektronischer Form - auf zwei Laptops, um einen zeitgleichen Zugang zu ermöglichen - vorgelegt. Für jedes der drei betroffenen Ressorts ist ein separater Ordner angelegt worden, dem jeweils ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt ist. Die von den einzelnen Ressorts zugelierten Akten bzw. Aktenbestandteile wurden im zugelierten Umfang belassen, zwecks Strukturierung der Akte aber geordnet und in eine handhabbare Ordnerstruktur eingefügt. Dort, wo Schwärzungen vorgenommen wurden, beziehen sich diese ausschließlich auf Inhalte, die nicht Gegenstand des Aktenvorlagebegehrens sind (in vorzulegenden Kabinettsvorlagen und Kabinettsprotokollen zum Haushalt wurden etwa diejenigen Inhalte geschwärzt, die nicht das Thema Northvolt betreffen).

Ich bitte Sie, die Vorlage der Akten mit Empfangsbekanntnis zu bestätigen. Die Akten werden zunächst für einen Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung gestellt und sind am 20. März 2025 zurückzugeben.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung sind gerne bereit, eine Einführung zur Strukturierung des Aktenbestandes zu geben, um einen möglichst problemlosen Einstieg in das Aktenstudium zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus Ruhe Madsen